

**Vorgaben für die Vergabe von Kita Plätzen durch VG und OVG Münster****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
13.03.2018	Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Am 23. Januar 2018 informierte der Städte- und Gemeindebund NRW über Entscheidungen des VG und OVG Münster aus dem zweiten Halbjahr 2017. Zu entscheiden war über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.

Das VG begründete seinen Beschluss mit dem Fehlen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens und nannte dazu Kriterien. Das angerufene OVG bestätigte den Beschluss.

Die Stadt Gummersbach als Träger von sechs städt. Kitas hat daraufhin das eigene standardisierte Verfahren überprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Verfahren der sechs städt. Kitas dem Gerichtsbeschluss nachkommt.

Das standardisierte Verfahren der Stadt soll nun am 22. März 2018 in der Trägerkonferenz vorgestellt werden.

Die Stadt als Gewährleistungsträger des Rechtsanspruchs muss nämlich in einschlägigen Gerichtsverfahren nachweisen, dass die Platzvergabe standardisiert erfolgt.

Das Gericht hat im wesentlichen festgelegt:

1. Aufnahmekriterien sollen keine Wertungsspielräume für die einzelne Einrichtung öffnen.
2. Das aufzunehmende Kind muss in die Gruppenstruktur passen.
3. Die Aufnahme in einer Kita des Wohnbereichs muss im Aufnahmeverfahren priorisiert werden.
4. Die Kriterien müssen sachgerecht sein. Sachgerecht sind wesentlich Berufstätigkeit der Eltern, Geschwisterkinder, Alter des betreffenden Kindes

Mit diesen Kriterien wird der Trägerhoheit keine Grenze gesetzt.

Anlagen